

Beihilfe: Selbstbehalt bei im Vorjahr eingereichten Rechnungen

Beitrag von „Lisam“ vom 2. Januar 2019 10:49

Weiß jemand, wie es sich mit dem Selbstbehalt bei der Beihilfe verhält, wenn man die Rechnungen im Dezember eingereicht hat, diese aber erst im Januar verarbeitet werden?

Beitrag von „jotto-mit-schaf“ vom 2. Januar 2019 10:50

Bezieht sich der Selbstbehalt nicht auf das Jahr der Rechnungsstellung?

Beitrag von „Kalle29“ vom 2. Januar 2019 11:36

So meine ich es auch gelesen zu haben. Die Beihilfe möchte vermeiden, dass du Rechnungen aus dem 4. Quartal eines Jahres einfach ins nächste Jahr mitschleppt, damit du eventuell den Selbstbehalt im alten Jahr sparst. Macht die PKV, soweit ich weiß, ja auch nicht anders

Beitrag von „yestoerty“ vom 2. Januar 2019 11:51

In NRW gilt das Rechnungsdatum, vor 2016 war es bei der Beihilfe das Behandlungsdatum.

Was aber manchmal interessant ist: die Höhe der KDP wird aber beim ersten Antrag des Jahres festgelegt. Da lohnt es sich den Antrag zum passenden Zeitpunkt zu stellen. (Z.B. Bei Teilzeit mit geringerem Stundenumfang, oder in EZ (nicht im Mutterschutz!)

Beitrag von „Lisam“ vom 2. Januar 2019 13:31

Danke!